

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 16. März 2015 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 43. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2010 – 2016.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.45 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Thomas Leitgeb, GV Andreas Töchterle, GR Alexander Peer, GR Michael Tanzer, GR Heinz Hinteregger, GR Michael Thaler, GR Leo Span, GR Helmut Schmid, GR Martin Wegscheider, ab 21.30 h Ersatz-GR Julia Daringer (für GR Walter Hinterlechner);

entschuldigt ferngeblieben: GV Paul Mair, GR Walter Hinterlechner, bis 21.30 h Ersatz-GR Julia Daringer;

weitere anwesend: Hansjörg Glatzl und Arthur Haas von der Bergrettung Vorderes Stubai bei Pkt. 3 der TO

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 26.1.2015
- 3.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 1203 KG Telfes (Eigentümer Thomas Eller, Telfes – Plöven 70).

Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:

Umwidmung der Gp. 1203 KG Telfes von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG ;

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1203 KG Telfes

4.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 212/3 KG Telfes (Eigentümer Ing. Alfred Oberhofer , Telfes – Kapfers 23).
Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:

Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der Gp. 212/3 KG Telfes im Ausmaß von ca. 198 m² in Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG ;

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 212/3 KG Telfes

5.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Bp. 9 KG Telfes (Eigentümer Sprenger Wohnbau GmbH)

Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:

Umwidmung der Bp. 9 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 1 Freizeitwohnsitz;

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 9 KG Telfes

6.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 59 KG Telfes (Eigentümer WAT Bauträger GmbH)

Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:

Umwidmung der Gp. 59 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 2 Freizeitwohnsitzen;

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 59 KG Telfes

7.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1242/1 KG Telfes an die Fa. Span Metallwaren

8.) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Richtlinien für die Verpachtung des ehemaligen Pflanzgartens

- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des „Liefervertrages Elektrische Energie“ mit der Tiwag
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Ehrungen
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über weitere Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen in Schadensfällen an den Vieh-Versicherungsverein Telfes
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Umlage 2015 zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Schafzuchtvereines Telfes um eine Subvention für das Jahr 2015
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Bergrettung Vorderes Stubai um eine Subvention für das Jahr 2015
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Frauenchores Stimmbrücke um eine Subvention für das Jahr 2015
- 17.) Bericht des Substanzverwalters
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) die Gewährung einer Belohnung aus besonderem Anlass in Form einer Einmalzahlung an Gemeindearbeiter Franz Schöpf
- 19.)
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - Bahnkreuzung Dorfeingang
 - Mietvertrag Therapie Muraier
 - Geschenk Rodel-Vize-WM Penz Peter
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 43. Sitzung des Gemeinderates.

Viertler: Die Sitzung wäre 1 Woche früher geplant gewesen, war aber auf Grund der Umstellung auf den eFWP (elektronischer Flächenwidmungsplan) mit 1.3.2015 und den damit verbundenen Arbeiten (Erstellung Planunterlagen im eFWP) nicht möglich.

GV Paul Mair hat die Teilnahme an der Sitzung kurzfristig wegen einer Erkrankung abgesagt, daher konnte kein Ersatz-GR geladen werden. Als Ersatz für GR Walter Hinterlechner kommt ein wenig später noch Ersatz-GR Julia Daringer.

zu Punkt 2)

Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 26.1.2015?

Leitgeb: Das Protokoll ist im Vergleich zu früheren kurz ausgefallen.

Bei der letzten Wortmeldung des Bgm. auf Seite 872 wurde von diesem erwähnt, dass auf jenem Bereich des Grundstückes, welches Schöpf erwerben will, kein Schnee abgelagert wird.

Diese Aussage stimmt nicht.

Legt ein Foto vor, aus dem ersichtlich ist, dass auf der Teilfläche, welche an Schöpf verkauft wird, Schnee abgelagert wird.

Viertler: Seine Aussage erfolgte, wie im Protokoll auch festgehalten, nach Rücksprache mit dem Gemeindearbeiter, lt. welchem in jenem Bereich des Grundstreifens unterhalb der Zufahrt Dr. Brezinka, welchen Schöpf erwerben will, von der Gemeinde kein Schnee abgelagert wird.

Das GR-Protokoll vom 26.1.2015 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 26.01.2015 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

Maurberger: Bei den Punkten 3 – 6 erfolgt die Abwicklung erstmals über den elektronischen Flächenwidmungsplan – eFWP – im Portal Tirol. Eine Planung wird im Portal Tirol angelegt. Danach werden vom Raumplaner die erforderlichen Planunterlagen digital bereitgestellt. Anschließend werden von der Gemeinde bzw. vom Raumplaner ev. notwendige Gutachten eingeholt. Wenn alle Unterlagen vorliegen erfolgt im Portal die „Weitergabe“ an den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Maurberger: Nach Ablauf der Kundmachungsfrist erfolgt dann die Weiterleitung an die Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
 Nach Vorliegen dieser Genehmigung ist die Umwidmung rechtskräftig.
 Die bisher notwendige Kundmachungsfrist von zwei Wochen ist nicht mehr nötig.
 Vom Raumplaner wurden die Unterlagen für die Pkt. 3 – 6 digital bereitgestellt.
 Dabei ist ein interessanter Aspekt aufgetreten.
 Die Flächen der umzuwidmenden Grundstücke bzw. der umzuwidmenden Teilflächen werden vom Raumplaner genau erhoben.
 Es wird nicht der Kataster- bzw. Grundbuchsstand herangezogen.
 Bei Pkt. 3 der TO (Gp. 1203) ergibt das folgende Abweichung:
 Katasterstand: 124 m² Stand lt. Planer: 128 m²
 Bei Pkt. 7 der TO (Gp. 59) ist die Sachlage wie folgt:
 Katasterstand: 1027 m² Stand lt. Planer: 1131 m²
 Die Abweichung beträgt somit über 100 m².
 Solche Abweichungen können auf verschiedene Sachen einen Einfluss haben: Kaufpreis, Erschließungskosten an Gemeinde, Festlegungen im Bebauungsplan, Grundsteuer etc.
 Maßgebend ist jedoch der Kataster- bzw. Grundbuchsstand und nicht das tatsächliche Ausmaß.
 Eine Neuvermessung müsste vom Eigentümer in Auftrag gegeben werden bzw. wäre das Flächenausmaß vor einem Verkauf genau zu erheben.
 Dies besonders bei Grundstücken, welche noch im Grundsteuerkataster eingetragen sind.
 Bei solchen Grundstücken sind die Flächenangaben nicht zuverlässig.
 Anders hingegen bei neu vermessenen Grundstücken, welche im Grenzkataster eingetragen sind.
 Bei Grundstücken im Grenzkataster kann man sicher davon ausgehen, dass das Flächenausmaß stimmt.

zu Punkt 3)

Das Ansuchen von Thomas Eller, Telfes – Plöven 70, um Umwidmung der Gp. 1203 KG Telfes wird verlesen.

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1203 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Die Unterlagen werden besprochen.

Maurberger: Aus raumordnungsfachlicher Sicht sieht Arch. Eberharter keinen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept.
 Die betroffene Fläche befindet sich im baulichen Entwicklungsbereich.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück 1203 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 17. März 2015 bis zum 14. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung der Gp. 1203 KG Telfes von Freiland in Wohngebiet

Grundstück 1203 KG 81133 Telfes (70356) (rund 128 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 4)

Das Ansuchen von Ing. Alfred Oberhofer, Telfes – Kapfers 23, um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 212/3 im Ausmaß von ca. 198 m² wird verlesen.

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 212/3 Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Die Unterlagen werden besprochen.

Maurberger: Aus raumordnungsfachlicher Sicht sieht Arch. Eberharter keinen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept.
Es handelt sich um eine Arrondierung und es wird kein eigener Bauplatz geschaffen.
Entsprechend der Erläuterung für den Zählerstempel T 37 wird eine einheitliche Widmung hergestellt.

Viertler: Oberhofer plant eine Erweiterung des bestehenden Hotels.
Nach den Bestimmungen der TBO hat ein Bauplatz eine einheitliche Widmung aufzuweisen. Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.
Bestehende Tiwag-Leitungen im Bereich des Grundstückes von Oberhofer wurden kürzlich neu verlegt (westlich der Gemeindestraße).

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück 212/3 KG Telfes (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 17. März 2015 bis zum 14. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 212/3 KG Telfes von Freiland in Tourismusgebiet

Grundstück 212/3 KG 81133 Telfes (70356) (rund 198 m²)
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40.4

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Viertler: Aufgrund der Anwesenheit von Antragstellern bzw. deren Vertretern sowie interessierten Zuhörern schlägt er vor, die Pkt. 15 und 17 der TO vorzuziehen.

Seitens des GR besteht dagegen kein Einwand.

zu Punkt 15)

Maurberger: Die Bergrettung Vorderes Stubai hat bereits mit Schreiben vom Oktober 2014 um Subvention für das Jahr 2015 angesucht.
Der Betrag der angesuchten Subvention errechnet sich entsprechend dem Jahresbudget und den Einwohnerzahlen der Gemeinden.
Das Jahresbudget wurde dem Ansuchen nicht beigelegt.

Viertler: Das Budget 2015 liegt inzwischen vor.
Lt. diesem betragen die Ausgaben € 27.700,-- und die Einnahmen € 13.030,--.
Es besteht somit ein Finanzierungsbedarf von € 14.670,--.
Dieser soll wie folgt aufgebracht werden:

Viertler: € 4.000,-- vom Tourismusverband (4 Ortsstellen) und die restlichen € 10.670,-- von den Gemeinden Schönberg, Mieders, Fulpmes und Telfes; Die Aufteilung nach den Einwohnerzahlen ergibt für die Gemeinde Telfes einen Beitrag von € 1.888,59 (€ 708,-- für die TVB-Ortsstelle Telfes).

Der Budgetentwurf wird dem GR mittels laptop und TV präsentiert.

Glatzl: Ortsstellenleiter Thomas Schöpf kann wegen eines anderen Termins leider nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen. Früher wurde der Abgang bei der Bergrettung hauptsächlich von den Gemeinden Fulpmes und Telfes finanziert. Ziel ist es jetzt jedoch, alle Gemeinden des Bergrettungsgebietes in die Finanzierung miteinzubeziehen. Die Budgetzahlen 2015 wurden anhand der durchschnittlichen Ausgaben der letzten 6 Jahre errechnet. Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt nach dem Einwohner-schlüssel. Die Aufteilung auf die TVB-Ortsstellen erfolgte nach einem Ge-spräch mit Planungsverbands-Obm. Bgm. Manfred Leitgeb, Bgm. Robert Denifl und TVB-Obmann Josef Rettenbacher.

Leitgeb: Wie viele Mitglieder hat die Bergrettung derzeit?

Glatzl: 59, davon 8 Anwärter und 14 Pensionisten;

Viertler: Lt. Budget sind für den Posten „Instandhaltung Bergrettungs-Heim“ € 2.150,-- vorgesehen. Wofür genau ist das Geld vorgesehen?

Glatzl: Das Geld ist z.B. für den Austausch von Heizkörpern und dem Austausch von Mobiliar vorgesehen. Notwendige Reparaturen beim Dach führt die Gemeinde Fulpmes als Eigentümer des Gebäudes aus.

Hinteregger: Werden Bergrettungseinsätze eigentlich verrechnet?

Glatzl: Grundsätzlich wird für Einsätze etwas in Rechnung gestellt. Bei Ausländern ist die Quote, welche bezahlt wird, unter 50 %. Bei Einheimischen werden Bergkosten nur dann verrechnet, wenn der zu Bergende eine Bergkostenversicherung abgeschlossen hat.

Viertler: Der vorgelegte Budgetentwurf 2015 geht für ihn grundsätzlich in Ordnung. Über die Verwendung der Subvention ist eine Jahresrechnung für das Jahr 2015 nach Erstellung vorzulegen.

Damit die Kosten für die Gemeinden im Rahmen bleiben, sollte von der Bergrettung mit Nachdruck die Leistung des für den TVB (die TVB-Ortsstellen) budgetierten TVB-Beitrages eingefordert werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergrettung Vorderes Stubai im Jahr 2015 die im vorgelegten Jahresbudget erbetene Subvention der Gemeinde Telfes i. Stubai in der Höhe von € 1.888,59 zu gewähren.

zu Punkt 17)

Lanthaler: Nach Inkrafttreten des Gesetzes bezüglich Gemeindeguts-Agrargemeinschaften mit 1.7.2014 war die Bereitschaft des Agrar-Ausschusses mit der Gemeinde (mit ihm als Substanzverwalter) zusammenzuarbeiten, nicht allzu groß.

In letzter Zeit funktioniert die Zusammenarbeit jedoch wieder recht gut.

Im Herbst 2014 wurden ca. 500 fm Holz geschlagen, was sich mit € 16.000,-- am Konto der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft ausgewirkt hat.

Die Buchhaltung der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft erfolgt über die Gemeindekasse.

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt durch ihn mittels e-banking.

Sämtliche Belege sind vom Substanzverwalter-Stellv. (Helmut Schmid) gegenzuzeichnen.

Körperschaftssteuer ist seit Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage keine mehr zu entrichten.

Für die Agrargemeinschaft ist die Erstellung einer neuen Satzung erforderlich.

Eine Mustersatzung wurde vorgelegt.

Anhand dieses Musters wurde zusammen mit dem Ausschuss ein Entwurf ausgearbeitet, der dem Land zur Prüfung vorgelegt wurde.

Gegenüber dem Muster wurden einige Streichungen vorgenommen.

Wie erwähnt, ist die Satzung notwendig, aber grundsätzlich zählt, was im Gesetz festgelegt ist und nicht was in der Satzung steht.

Gespräche mit dem Ausschuss wurden auch bezüglich eines sogenannten Bewirtschaftungsübereinkommens geführt.

In einem solchen Einkommen kann festgelegt werden, dass Arbeiten wie früher vom Ausschuss übernommen und geregelt werden (Holzbezug für Mitglieder und Weide).

Den Aufwand dafür hat die Gemeinde als Substanzberechtigte dem Ausschuss (Obmann) abzugelten.

Ein solches Übereinkommen bedarf der Zustimmung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft sowie des Gemeinderates.

Die Arbeit bezüglich Forst erfordert nicht übermäßigen Zeitaufwand.

Ursprünglich hat es geheißen, dass Mitglieder nur mehr ein Recht auf Holzbezug haben.

- Lanthaler: Ein Gemeinschaftsbezug mit Verkauf des Holzes und Ausbezahlung des Erlöses an die Mitglieder (so wie es bisher gehandhabt wurde) ist nicht mehr zulässig.
Jetzt ist angeblich die Sachlage wieder anders.
Ein Gemeinschaftsbezug mit Ausbezahlung des anteiligen Erlöses an die Mitglieder soll nun doch zulässig sein.
- Die Weide erfordert hingegen mehr Arbeit und ist aufwendiger als der Forst (Erhaltung der Infrastruktur, Hirte etc.).
Bisher ist der Hirte von den auftreibenden Viehhaltern bezahlt worden.
Seit 1.7.2014 hat die Gemeinde den Hirten zu bezahlen.
Von den Viehauftreibern ist nur pro Stück ein kleiner Betrag zu entrichten.
Der Hirte kostet der Gemeinde einiges an Geld.
Der Hirte ist als Dienstnehmer anzumelden (Krankenkasse).
Weiters darf der Hirte nur 6 Tage durchgehend arbeiten, danach hat er Anspruch auf einen freien Tag (gem. Landarbeitsordnung).
Der Hirte wird jedoch 7 Tage pro Woche während der Weidezeit gebraucht.
- Leitgeb: Wo sind die Beträge für die Viehaufreiber festgelegt?
- Lanthaler: Diese sind gesetzmäßig festgelegt.
- Viertler: Werden vom Ausschuss die gem. Gesetz übertragenen Aufgaben wahrgenommen?
- Lanthaler: Wie schon erwähnt, anfangs nicht.
Jetzt auch noch nicht zur Gänze, aber es wird immer besser.
- Töchterle: Wieviel Holz kann geschlagen werden?
- Lanthaler: Ca. 1000 fm, wovon ca. $\frac{3}{4}$ den Mitgliedern zustehen und $\frac{1}{4}$ für die substanzberechtigte Gemeinde ist;
- Thaler: Der Abschluss eines Bewirtschaftungsübereinkommens wäre aus wirtschaftlicher Sicht das Beste für den Wald.
- Lanthaler: Eine Neuregulierung ist über Antrag oder auch gesetzmäßig möglich.
Irgendwann wird ein solche kommen.
Dabei sind dann Ruhendstellungen und Ausregulierungen von Mitgliedern möglich.
- Viertler: Im Juli 2014 wurden die Unterlagen der Agrargemeinschaft an ihn übergeben (u.a. Sparbuch). Die Einsicht in die Unterlagen hat ergeben, dass von den Funktionären der Agrargemeinschaft die Eintragungen und Aufstellungen ordentlich geführt wurden.

zu Punkt 5 und 6)

Viertler: Vom GR wurden in den vergangenen Jahren mehrere Freizeitwohnsitze mit GR-Beschluss bewilligt.
 Ein solcher GR-Beschluss reicht jedoch nicht aus, um neue Freizeitwohnsitze rechtmäßig begründen zu können.
 Vielmehr ist zur Erlangung eines Freizeitwohnsitzes ein Verfahren gem. TROG erforderlich.
 Ohne solches ist ein Verkauf von Freizeitwohnsitzen nicht mehr möglich.
 Bei den Wohnanlagen Telfes 8 und Telfes 9 stehen Freizeitwohnsitze zum Verkauf an.
 Deshalb sind diese Punkte heute auf der TO.
 Bei anderen bisher vom GR bewilligten Freizeitwohnsitzen wird man in einer der nächsten GR-Sitzungen das erforderliche Verfahren gem. TROG nachholen, damit diese FZWS auch dem Gesetz entsprechen.

Maurberger: Bezüglich FZWS lautet § 13 TROG u.a. wie folgt:

- *(2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1994 bis einschließlich 31. Dezember 1998 nach den jeweils in Geltung gestandenen raumordnungsrechtlichen Vorschriften oder*
 - a) *nachträglich nach § 17 als Freizeitwohnsitze angemeldet worden sind und für die eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegt oder*
 - b) *für die eine Baubewilligung im Sinn des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, vorliegt.*
- *Darüber hinaus dürfen neue Freizeitwohnsitze im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen geschaffen werden, wenn dies für einen bestimmten Bereich durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Hierbei ist die dort höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen festzulegen.*
 - *(3) Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nur insoweit für zulässig erklärt werden, als die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*
 - a) *die Siedlungsentwicklung,*
 - b) *das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes,*
 - das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen,*
 - c) *insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung bebauten Bauland,*
 - die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen*
 - d) *der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt,*
 - e) *die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze,*

die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen f) der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.

- Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nicht mehr für zulässig erklärt werden, wenn der Anteil der aus dem Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 14 Abs. 1 sich ergebenden Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Häuser- und Wohnungszählung 8 v. H. übersteigt. Dabei bleiben Freizeitwohnsitze, für die eine Ausnahmegewilligung im Sinn des Abs. 5 erster Satz vorliegt (Erbe, Lebensumstände), außer Betracht.

Maurberger: lt. Registerzählung 2011 gibt es in Telfes 757 Wohnungen.

8 % davon sind 60 Wohnungen, welche max. als FZWS zulässig wären.

Mit Stand 1.1.2015 gibt es 29 Bescheid mäßig genehmigte Freizeitwohnsitze (2 davon Erbe bzw. geänderte Lebensumstände).

In den letzten Jahren sind bereits einige FZWS wieder erloschen (wegen Abbruch und Neubau mit Vergrößerung der Baumasse um mehr als 25 %, wegen Zubau und Vergrößerung der Baumasse um mehr als 25 %, wegen Verzichtserklärung auf FZWS, wegen Verkauf von FZWS, wo eine Ausnahmegewilligung – Erbe bzw. Lebensumstände – vorliegt).

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 9 und Gp. 59 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert.

Die Unterlagen werden besprochen.

Viertler: Auf Gp. 59 (WAT Wohnanlage Telfes 9 mit 12 Wohnungen) wurden nach dem Neuerwerb vom GR 2 FZWS zugesagt und auf Bp. 9 (Sprenger Wohnbau Telfes 8 mit 4 Wohnungen) wurde vom GR 1 FZWS zugesagt. Wie schon eingangs erwähnt, reichen diese Zusagen ohne Verfahren gem. TROG nicht aus.

Hinteregger: Mit jedem genehmigten FZWS werden die Wohnungspreise in die Höhe getrieben. Dies soll man beachten.

Leitgeb: Sieht die Genehmigung von FZWS skeptisch. In Neustift und Mieders werden z.B. keine FZWS genehmigt.

Töchterle: Neue FZWS sollen künftig nicht mehr bewilligt werden.

Viertler: Wohnbaugesellschaften investieren möglicherweise nur dort in neue Wohnanlagen, wo auch FZWS bewilligt werden. Das gilt es daher auch zu bedenken.

Schmid: Bei der Wohnanlage Sprenger wurde das Vordach nicht lt. Plan ausgeführt. Weiters wurde eine geplante Holzfassade nicht ausgeführt.

Viertler: Die Holzfassade war in Entwürfen vorgesehen, jedoch nicht mehr im genehmigten Bauplan. Bezüglich des Vordaches wird lt. Wohnbau Sprenger ein geänderter Plan vorgelegt.

Maurberger: Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen lt. Arch. Eberharter diese Änderungen (Genehmigung Freizeitwohnsitze) dem TROG.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit den Auflagebeschlüssen auch gleichzeitig die Änderungsbeschlüsse gefasst werden.

BESCHLUSS Pkt. 5:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück .9 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 17. März 2015 bis zum 14. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung der Bp. 9 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet
in
landwirtschaftliches Mischgebiet mit 1 Freizeitwohnsitz

Grundstück .9 KG 81133 Telfes (70356) (rund 370 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl
Freizeitwohnsitze: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSS Pkt. 6:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück 59 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 17. März 2015 bis zum 14. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung der Gp. 59 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet
in
landwirtschaftliches Mischgebiet mit 2 Freizeitwohnsitzen

Grundstück 59 KG 81133 Telfes (70356) (rund 1131 m²)
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl
Freizeitwohnsitze: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7)

Maurberger: Die Fa. Span Metallwaren beabsichtigt den Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 1241/1 KG Telfes.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und TV vorgelegt.

Viertler: Seitens des Bauausschusses wurde ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle durchgeführt.

Dabei wurde Span seitens der Mitglieder des Bauausschusses der Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 310 m² in Aussicht gestellt.

Es handelt sich dabei um jene Teilfläche der Gp. 1242/1, welche 4 m oberhalb des ehemaligen Feuerwehrhauses Plöven liegt.

Im Gegenzug treten Span Flächen des ehemaligen Werkgerinnes (Gp. 1349/3 KG Telfes) im Bereich der Gemeindewege Gpn. 1381 und 1292 im Ausmaß von ca. 45 m² an die Gemeinde ab.

Weiters plant die Fa. Span den Erwerb der Bp. 141 KG Telfes (ehemalige Mühle), die jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde Telfes im Stubai steht. Diese Flächen werden für die Neuerrichtung eines Kraftwerkes bzw. für gemeinsame Parkflächen (mit der Fa. Schmid) benötigt.

Hinteregger: Bauausschuss-Obm. Mair hat ihm mitgeteilt, dass nach der Sitzung des Ausschusses noch ein Gespräch zwischen Mair und Span Hans stattgefunden hat. Lt. diesem kann sich Mair auf Wunsch von Span vorstellen, dass die gesamte Gp. 1242/1 sowie auch die Bp. 241 (ehemaliges Feuerwehrhaus Plöven) an Span verkauft wird. Das Feuerwehrhaus könnte von der Gemeinde noch auf 10 Jahre genutzt werden.

- Viertler: Lehnt – wie auch in einem Vorgespräch mit der Fa. Span Metallwaren GmbH und beim Lokalausguss mit dem Bauausschuss – einen sofortigen Verkauf des Feuerwehrhauses definitiv ab.
Ein Verkauf kommt für ihn erst in Frage, wenn man es für Gemeindezwecke nicht mehr benötigt.
- Span: Ist mit der Fläche oberhalb des Feuerwehrhauses auch zufrieden.
Bittet, dass für die Verlegung einer Druckrohrleitung auf dem Grundstück der Gemeinde zwischen Feuerwehrhaus und Schlicker Bach sowie auf dem Gemeindeweg ein Servitut für die Fa. Span Metallwaren bzw. der Plövner Schmiedebetriebs GmbH eingeräumt wird.
Die erwähnte alte Mühle wird nach einem Erwerb abgebrochen.
Die Errichtung einer gemeinsamen Fassung und eines gemeinsamen Kraftwerkes von Schmiedebetrieben ist vorgesehen.
- Viertler: Derzeit liegt noch kein schriftliches Ansuchen für den Grunderwerb bzw. für die Servitutseinräumung vor. Bittet, dieses nachzureichen.
- Für den Verkauf von Weg- bzw. Grund- oder Arrondierungsflächen hat der GR in der letzten Sitzung einen Preis von € 140,-- pro m² festgelegt.
Da die Gemeinde von Span auch Flächen im Bereich von Gemeindewegen erwirbt, kann er sich vorstellen, dass die Vermessungskosten je zur Hälfte von der Fa. Span und der Gemeinde getragen werden.
- Schmid: Das Geld aus dem Grundverkauf könnte als Rücklage für einen notwendigen Bauhof verwendet werden.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, einen Teil der Gp. 1242/2 KG Telfes (Gemeindegut) im Ausmaß von ca. 310 m² an die Fa. Span Metallwaren zu verkaufen.

Im Gegenzug wird lt. Erklärung der Fa. Span eine Fläche von insgesamt ca. 45 m² aus der Gp. 1349/3 KG Telfes (ehemaliges Werkgerinne) im Bereich des öffentlichen Guts Weg (Gp. 1381 und 1292 KG Telfes) im Tauschwege an die Gemeinde abgetreten.

Der Kaufpreis für die abzutretenden Flächen beträgt € 140,-- pro m² und wird nach grundbücherlicher Durchführung zur Zahlung fällig (ca. 265 m² nach Abzug der Tauschfläche).
Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen.
Die Vermessungskosten werden zur Hälfte von der Gemeinde übernommen.

Weiters wurde beschlossen, der Fa. Span Metallwaren bzw. der Plövner Schmiede Betriebs GmbH die Dienstbarkeit für eine Druckrohrleitung auf der Gp. 1242/1 (Gemeindegut) sowie auf der Gp. 1292 KG Telfes (öffentliches Gut Weg) nach Vorlage der Leitungspläne einzuräumen.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

zu Punkt 8)

- Lanthaler: Für die Nutzung des Pflanzgartens sind bereits einige mündliche und schriftliche Anfragen auf Pachtung bei ihm eingelangt.
Zuletzt war der Pflanzgarten an Johann Marko verpachtet (von der Agrargemeinschaft Telfes).
Der damalige Pachtzins wurde indexgebunden vereinbart und entspricht heute einem Betrag von € 300,-- pro Jahr.
Lt. Pachtvertrag soll der Pflanzgarten ein Ausmaß von 960 m² haben. Eine Flächenerhebung im TIRIS ergibt sich jedoch nur ein Ausmaß von ca. 630 m².
Schlägt vor, dass man den Pflanzgarten offiziell zur Verpachtung ausschreiben und heute Bedingungen festsetzen soll.
Anbote sollen im verschlossenen Umschlag mit Angabe des Pachtzinses im Gemeindeamt abgegeben werden.
Die Umschläge sollen dann erst in der GR-Sitzung geöffnet werden und die Vergabe an den Bestbieter erfolgen.
Im ehemaligen Pachtvertrag mit Marko wurden u.a. folgende Festlegungen getroffen:
- Zugang und Zufahrt zum Pflanzgarten über Agrarweg
 - Wasserentnahme an der Wasserfassung zur Bewässerung
 - nur landwirtschaftliche Nutzung
 - keinerlei Nutzung zu Wohnzwecken (Gartenschuppen)
 - keine Weiterverpachtung zulässig
 - Pachtdauer 5 Jahre
- Leitgeb: Für welche Zwecke darf der Schuppen genutzt werden?
- Viertler: Nur als Geräteschuppen;
- Lanthaler: Aufgrund der Größe des Gartens könnte auch eine Verpachtung an zwei Interessenten erfolgen.

Der GR spricht sich gegen eine Verpachtung an zwei Interessenten aus.
Weiters soll lt. GR vorerst eine Verpachtung nur auf drei Jahre erfolgen.
Ansonsten können die angeführten Bedingungen im bisherigen Pachtvertrag übernommen werden.

BESCHUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den ehemaligen Pflanzgarten (inkl. Schuppen) oberhalb von Kapfers (neben Lüderitzsteig) im Ausmaß von ca. 630 m² zu nachfolgenden Bedingungen zur Verpachtung auszuschreiben:

Pachtdauer: 1.5.2015 – 30.4.2018

Eine Unterverpachtung ist nicht erlaubt.

Nutzung: Die Nutzung des „Pflanzgartens“ darf nur für landwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke erfolgen.

Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt.
 Insbesondere darf keinerlei Nutzung zu Verkaufszwecken erfolgen.
 Der bestehende Schuppen darf nicht für Wohnzwecke genutzt werden.

Sonstiges: Der Zugang und die Zufahrt für die Bewirtschaftung des „Pflanzgartens“ ist über den bestehenden Agrarweg möglich.

zu Punkt 9)

Maurberger: Beim in der letzten Sitzung behandelten Voranschlag für das Jahr 2015 wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 – 2018 mitbeschlossen.
 Lt. Mitteilung der BH Ibk. hat der Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019 zu enthalten.
 Der Finanzplan wurde ergänzt und jedem GR zur Info gesandt.

Viertler: Der mittelfristige Finanzplan ist jedes Jahr zu beschließen.
 Änderungen können somit bei Bedarf jährlich vorgenommen werden.
 Schlägt daher vor, den jetzt vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019 zu beschließen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2015 – 2019 zu beschließen.

zu Punkt 10)

Maurberger: Der Tiroler Gemeindeverband hat in Zusammenarbeit mit der Gemnova einen günstigeren Strompreis mit der Tiwag ausverhandelt.

Seitens der Tiwag wurde nun der „Liefervertrag Elektrische Energie“ vorgelegt.

Der Vertrag gilt für drei Jahre (2016 - 2018).

Lt. Schreiben ergibt es bei Abschluss des Vertrages für die Gemeinde einen jährlichen Vorteil von € 1.222,89.

Viertler: Ein Anbieterwechsel wäre möglich.
 Da jedoch die Laufzeit des vorgelegten Tiwag-Vertrages mit drei Jahren nicht allzulange ist und der Abschluss des Vertrages vom Tiroler Gemeindeverband empfohlen wird, schlägt er vor, diesen seitens der Gemeinde abzuschließen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den vorgelegten „Liefervertrag Elektrische Energie“ mit der Tiwag abzuschließen.

zu Punkt 11)

Maurberger: Vom GR wurden vor längerer Zeit Richtlinien für Ehrungen beschlossen. Lt. diesen Richtlinien stünden zwei Personen eine Ehrung zu (goldenes Ehrenzeichen).

Dr. Karlheinz Töchterle	(ehem. Wissenschaftsminister)
Johann Danler	(25 Jahre Obm. Bienenzuchtverein)

Falls beschlossen wird, die genannten Personen zu ehren, ist noch festzulegen, wann die Ehrung vorgenommen wird. Die letzte fand 2012 im Gemeindesaal statt. Zur dortigen Feier wurden die damals Geehrten (8 Personen), die bisherigen Ehrenträger und die GR-Mitglieder eingeladen.

Hinteregger: Die Ehrung könnte z.B. beim Frühjahrskonzert vorgenommen werden.

Leitgeb: Findet, dass es nicht gut zusammenpasst, einen ehemaligen Minister und einen Vereinsobmann bei derselben Veranstaltung zu ehren. Man sollte die Ehrungen getrennt durchführen.

Span: in passender Termin für Ehrung von Danler wäre z.B. bei der Senioren-Weihnachtsfeier am 8.12.2015.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, Dr. Karlheinz Töchterle als ehemaligen Wissenschaftsminister und Johann Danler für die 25jährige Tätigkeit als Obmann des Bienenzuchtvereines Telfes – Fulpmes das „Goldene Ehrenzeichen der Gemeinde Telfes im Stubai“ zu verleihen.

zu Punkt 12)

Maurberger: Bezüglich des Beitrages an den Viehversicherungsverein Telfes galt von 2009 – 2014 folgende Regelung in Schadensfällen:

Gemeinde Telfes i. Stubai:	50 % pro Schadensfall, max. € 1.300,- pro Jahr
Viehversicherungsverein:	30 % pro Schadensfall
Viehhalter:	20 % pro Schadensfall

Pro Rind wurde der Schaden zuletzt mit ca. € 500,- geschätzt.

Maurberger: Die Beiträge an den Verein waren in den letzten Jahren wie folgt:

2010: € 1.250,--
 2011: € 500,--
 2012: € 850,--
 2013: € 425,--
 2014: € 500,--

Viertler: Die bisherige Regelung soll um drei Jahre (2015 – 2017) verlängert werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die bisher geltende Regelung bezüglich Beitrags der Gemeinde an den Viehversicherungsverein Telfes um 3 Jahre zu verlängern.

zu Punkt 13)

Maurberger: Gemäß der Tiroler Waldordnung können die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan eine jährliche Umlage auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates einheben. Dieser Beschluss wurde am 24.11.2014 gefasst. Der Gesamtbetrag der Umlage ist durch Verordnung bis spätestens 1. April festzusetzen. Die Höhe der Umlage ist jährlich vom GR festzusetzen. Zur Entrichtung der Umlage sind die Waldeigentümer verpflichtet, Teilwaldberechtigte sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Für die Lärchenwiesen wurde in den letzten Jahren keine Umlage vorgeschrieben. Den Großteil der Umlage leistet die Agrargemeinschaft als größter Waldeigentümer (wird vom Substanzverwalter über das Konto der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft bezahlt). Die Berechnung der Umlage wird erklärt und mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Maurberger: Bei Personalkosten für den Waldaufseher in der Höhe von € 31.514,02 (für das abgelaufene Jahr 2014 – Anteil der Gemeinde Telfes im Ausmaß von 48 %) können gem. Waldordnung € 8.695,0160 umgelegt werden (siehe nachstehende Berechnung).

PERSONALAUFWAND:

*anteilige Lohnkosten für Waldaufseher
 Karl Knaus für das Jahr 2014
 (lt. Vorschreibung Gde. Fulpmes):*

€ 31.514,02

WALDFLÄCHEN (neu erhoben gem. Walddatenbank – keine Änderung gegenüber 2014):

- Gesamtwaldfläche: 1.533,9346 ha
- Ertragswaldfläche: 660,9151 ha
- Wirtschaftswaldfläche: 358,5429 ha
84,5496 ha abzüglich Lärchenwiesen
273,9933 ha
- Schutzwald im Ertrag: 302,3722 ha

31.514,02 (Personal) : 660,9151 (Ertragswald) = 47,6824 (Hektarsatz)

Wirtschaftswald: Hektarsatz x 50 % = € 23,8412

Schutzwald im Ertrag: Hektarsatz x 15 % = € 7,1524

273,9933 ha (Wirtschaftswald) x 23,8412 = € 6.532,3291

302,3722 ha (S i E) x 7,1524 = € 2.162,6869

Gesamtbetrag der Umlage = Euro 8.695,0160

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Gesamtbetrag der Waldumlage im Jahr 2015 mit € 8.695,0160 festzusetzen.

Für die Lärchenwiesen wird keine Umlage eingehoben.

zu Punkt 14)

Das Ansuchen des Bergschafzuchtvereines Telfes wird verlesen.

2014 wurde eine Subvention in der Höhe von € 400,-- gewährt.

Dieser Betrag wurde auch in den VA 2015 aufgenommen.

Lanthalener: Bezüglich der Schafweide gibt es keine genaue Regelung.
Von der Bezirksforstinspektion wurde eine Schafweide im Sommer am Telfer Berg abgelehnt.
Möglich ist nur eine Weide im Frühjahr und Herbst.

Thaler: Auf die Wald-Weide-Trennung soll besonderer Wert gelegt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Bergschafzuchtverein Telfes im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 400,-- zu gewähren.

zu Punkt 16)

Das Ansuchen des Frauenchores Stimmbrücke wird verlesen.

2014 wurde eine Subvention in der Höhe von € 150,-- gewährt.
Dieser Betrag wurde auch in den VA 2015 aufgenommen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Frauenchor Stimmbrücke im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 150,-- zu gewähren.

zu Punkt 18 a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 18 b und 18 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 18 b und 18 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 18 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 18 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 18 c)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, aus besonderem Anlass eine Einmalzahlung an den Gemeindearbeiter zu leisten.

zu Punkt 19 a)**Bericht des Bürgermeisters:****Termine:****Bahnkreuzung Dorfeingang:**

Viertler: Über den Antrag der Gemeinde Telfes an die BH Innsbruck bezüglich Verordnung einer Stopp-Tafel vor der Kreuzung aus Richtung Gagers bzw. Kapfers fand am 16.2.2015 eine Verkehrsverhandlung durch die BH Ibk. statt.
In der Niederschrift wurde u.a. folgendes festgehalten:

Aus verkehrstechnischer Sicht sollte dieser Antrag abgelehnt werden, da die Vorrangregelung dieser Kreuzung erst vor wenigen Jahren geändert wurde, da sich in diesem Bereich viele Unfälle mit Personenschäden in relativ kurzer Zeit ereignet haben. Seit der Umstellung der Vorrangregelung haben sich in diesem Bereich keine Unfälle mehr ereignet.

Seitens der Gemeinde Telfes im Stubai wurde vorgeschlagen eine sichere Aufstandsfläche einzurichten. Mit einer Leitschiene sollte diese abgesichert werden. Diese Maßnahme wird als sinnvoll erachtet. Zusätzlich sollte die Polizeiinspektion Fulpmes in regelmäßigen Abständen den Schulweg absichern.

Töchterle: Hat mit den Initiatorinnen der Initiative „Sicherer Schulweg“ gesprochen. Lt. Fr. Widi von der Initiative besteht ein Verständnis für das Ergebnis der Verkehrsverhandlung.
DI Gatt vom Baubezirksamt hat selbst mit den Initiatorinnen eine Begutachtung der Kreuzung durchgeführt.
Lt. DI Gatt werden noch andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (z.B. Beleuchtungssituation) geprüft.

Schmid: Trotz Versetzung des Andreas-Kreuzes vermindert dieses nach wie vor die Sicht für Fußgänger.

Mietvertrag Therapie Muraueer:

Maurberger: Lt. GR-Beschluss wird das ehemalige Banklokal und Teile des ehemaligen Postamtes seit 1.3.2012 auf die Dauer von 5 Jahren an die Therapie Muraueer vermietet.
Mietvertrag gibt es derzeit noch keinen.
Der Grund dafür ist, dass man abgewartet hat, bis die Gemeinde Eigentümerin des ehemaligen Postamtes ist.
Nach Ablauf des Leasingvertrages ist dies die Gemeinde inzwischen.
Vorher wäre ein Mietvertrag von Muraueer mit der Gemeinde und der Leasingfirma notwendig gewesen.
Da nun schon drei Jahre seit Mietbeginn vergangen sind, stellt sich die Frage, ob der Mietvertrag bis 2017 oder gleich auf einen späteren Termin abgeschlossen wird.

Der GR ist – nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung mit Murauer – dafür, den Mietvertrag nicht bis 1.3.2017, sondern bis 31.12.2020 abzuschließen.

Geschenk Rodel-Vize-WM Penz Peter:

Viertler: Am 6.3.2015 fand in Thaur ein Empfang der Vize-Weltmeister im Doppelsitzer-Rennrodeln - Peter Penz und Georg Fischler - statt, an der er teilgenommen hat.
Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Regelung hat er Peter Penz für den 2. Platz bei den Rodel-Weltmeisterschaften 2015 und bei den Rodel-Europameisterschaften einen Geldbetrag von € 1.500,- übergeben.
An den Feierlichkeiten in Thaur haben zahlreiche Zuschauer, darunter auch Rodelbegeisterte aus Telfes, teilgenommen.

Grundstück Gp. 149/1 KG Telfes:

Viertler: Der Sohn von Just Karl plant nach den Angaben seines Vaters auf der Gp. 148/3 (500 m²) die Errichtung eines Wohnhauses.
Die Gp. 148/3 ist derzeit noch als Freiland gewidmet.
Da das Grundstück sehr schmal ist, hat Just angefragt, ob der Erwerb eines Grundstreifens (5 m breit = 165 m²) aus der gemeindeeigenen Gp. 149/1 KG Telfes möglich wäre.
Die Gp. 149/1 ist derzeit ebenfalls als Freiland ausgewiesen.
Aufgrund der Hanglage ist vor einer möglichen Verbauung noch ein Baugrundgutachten zu erstellen.
Diesbezüglich wurde seitens Just bereits Kontakt mit DI Wilhelmy aus Telfes aufgenommen.
Im Falle eines positiven Gutachtens könnte er sich den Verkauf des gewünschten Grundstreifens an Just vorstellen, weil dieser sehr steil ist und nur mit großem finanziellen Aufwand für Gemeindezwecke nutzbar wäre.

Seitens des GR wird der Verkauf des erwähnten Grundstreifens an Just in Aussicht gestellt.

Leasingvertrag Gemeindehaus:

Maurberger: Die Kommunalberatungs GmbH Wien hat den Leasingvertrag für das Gemeindehaus überprüft.
Die Überprüfung ergab ein Guthaben von knapp € 20.000,- für die Gde.
In einem Vergleich wurde seitens der Leasingfirma ein Betrag von knapp € 14.000,- zur Zahlung vorgeschlagen.
Die Kommunalberatungs GmbH teilte mit, den Vergleich anzunehmen, da der restliche Betrag wahrscheinlich in einem Verfahren erst ausgestritten werden müsste.
Damit der Vergleich zustande kam, war lt. Kommunalberatung die Einschaltung eines RA notwendig.
2/3 dieser Kosten musste die Gemeinde übernehmen.

Maurberger: Weiters hat die Gde. für die Überprüfung des Vertrages 1/3 der vorhin erwähnten € 14.000,- an die Kommunalberatung zu bezahlen.
Somit verbleiben der Gde. knapp 60 % von den € 14.000,-.

Viertler: Die zusätzliche Befassung eines RA war eigentlich nicht bekannt bzw. vereinbart.
Aber ohne dessen Einschreiten wäre ev. der Vergleich nicht möglich gewesen.

Gemeindestraße nach Kapfers:

Viertler: Andreas Hinterlechner plant die straßenseitige Steinschlichtungsmauer zu sanieren bzw. zu erneuern (Länge der Mauer ca. 27 m).
Da die Gemeindestraße besonders im Auffahrtsbereich zum Wohnhaus Hinterlechner schmal ist, wäre eine Wegverbreiterung in diesem Bereich sinnvoll.

Lt. GR wäre eine Verbreiterung im erwähnten Bereich von 0,5 m zweckmäßig.
Es sollte daher mit Hinterlechner vereinbart werden, dass die Mauer zurückversetzt und ein Grundsteifen von der Gemeinde abgelöst wird.
Als Gegenleistung für das Zurücksetzen der Mauer soll Hinterlechner angeboten werden, dass die Gemeinde auf einer Länge von ca. 13,5 m die Kosten für die Mauer übernimmt (Ausführung in Beton).

Schuppen beim ehemaligen Feuerwehrhaus Kapfers:

Viertler: Um Nutzung des Schuppens beim ehemaligen Feuerwehrhaus in Kapfers wurde angefragt.

Wegscheider: Falls der Schuppen nicht selbst benötigt wird, sollte die Nutzung ausgeschrieben werden.

zu Punkt 19 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Stubay:

Leitgeb: Ist bezüglich der Einführung von Saisonkarten in den Sommermonaten im Schwimmbad bereits eine Entscheidung gefallen?

Viertler: Ja, es soll eine 4-Monats-Karte für Kinder und Jugendliche geben (Preis ca. € 160,-).

Leitgeb: Wann erfolgt die Schließung des Bades für Revisionsarbeiten?

Viertler: Vom 13.4. – 23.4.2015 bleibt das Bad für Revisionsarbeiten geschlossen.

Nachdem das Bad bereits seit Oktober 2014 in Betrieb ist, wird lt. GR um Bekanntgabe folgender Daten in einer detaillierten Aufstellung ersucht:

- Baukostenaufstellung (Bad, Parkplätze, Außenanlagen etc.)
- Finanzierungsaufstellung (Gemeinden, Land, TVB, Stubay)
- Betriebskosten
- lfd. Einnahmen
- Finanzplan 2015

Viertler: Wird dies an Stubay zur Erledigung weiterleiten.

zu Punkt 19 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georg Viertler um 23.45 Uhr die 43. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: